

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zum Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“ im Rahmen des Dialogprozesses
„SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar 2019**

I. Vorbemerkung

Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt die Öffnung des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden – mitgestalten“ für alle Länder. Das Verfahren zur Strukturierung des Dialogprozesses sehen wir jedoch kritisch (dazu 1.) und möchten bereits jetzt auf einige inhaltliche Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht für den gesamten Reformprozess von herausragender Bedeutung sind (dazu 2.).

1. Zum Verfahren

Das BMFSFJ baut den Dialogprozess auf das vom Bundestag in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) auf und nimmt zur Begründung auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Bund Bezug.

Dieser Koalitionsvertrag ist für die Länder nicht verbindlich. Dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wurde seitens des Bundesrates nicht zugestimmt. Hintergrund sind nicht nur Differenzen hinsichtlich einzelner Regelungen – insoweit ist das nun gewählte Verfahren ein gangbarer Weg, um diese Differenzen zu identifizieren und auszuräumen – sondern beruhte auch darauf, dass gegen Ende der letzten Legislaturperiode die Zeit fehlte, den Gesetzentwurf in allen Punkten mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten.

Aufgrund des zuletzt überhasteten Verfahrens war nicht hinreichend Zeit und Raum für Länder, Sachverständige und Verbände, um sich mit den Vorschlägen fundiert auseinanderzusetzen. Es fehlte auch die Zeit, die vorliegenden kritischen Stellungnahmen auszuwerten und Argumente abzuwägen und auszutauschen. Das Ministerium für Soziales und Integration bezweifelt, dass der nun eingeschlagene Weg der richtige ist, um die noch notwendigen Diskussionen zu führen. Nicht ausreichend ist es jedenfalls, nur über die Alternativen zu sprechen, die Regelungen des KJSG zu übernehmen, diese in bestimmten Punkten zu modifizieren oder gar keine Neuregelung zu treffen. Der Dialogprozess muss deutlich offener gestaltet werden. An mehreren Stellen sind grundlegende Überarbeitungen von Regelungsbereichen notwendig.

Vor allem geht das KJSG wichtige Bereiche gar nicht oder nur ganz unzureichend an. Aufgrund zu vieler noch ungeklärter Fragen hat man das Ziel, die „große“ SGB-VIII Reform zu verwirklichen, im Reformprozess zum KJSG am Ende zurückgestellt.

Die nun anstehende Reform muss auf die bereits in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellte und längst überfällige große SGB-VIII-Reform ausgerichtet werden. Diese umfasst insbesondere die Inklusion der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das SGB VIII. Dies leistet das KJSG gerade nicht. Elementar wichtig ist, dass auch ausgeschiedene Themen ebenfalls in den Diskussionsprozess wieder einbezogen werden.

Für den weiteren Prozess wäre es zudem sehr hilfreich, wenn im Vorfeld der Sitzungen jeweils hinreichend Zeit wäre, sich mit den Themen auseinanderzusetzen und umfassende und fundierte Stellungnahmen abzugeben. Die Zeit für die Vorbereitung der Stellungnahmen zur Sitzung am 12.2.2019 war hierfür zu knapp bemessen.

2. Wesentliche inhaltliche Punkte

Bereits im jetzigen Stadium möchten wir einige Punkte herausgreifen, die aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration von herausragender Bedeutung für das Gelingen des Reformprozesses sind.

a) Inklusive Lösung

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist die Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien einer der wichtigsten Punkte zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Dieses Vorhaben muss deutlich früher und breiter angegangen werden, als es nach der jetzigen Zeitplanung vorgesehen ist. Der Fehler aus der vergangenen Legislaturperiode, dass am Ende zu wenig Zeit war, die komplexen Fragen zu klären, darf sich nicht wiederholen.

b) Kooperation im Kinderschutz

Das Thema Kooperation im Kinderschutz wird aus unserer Sicht im KJSG und dem versendeten Arbeitspapier zu kleinteilig angegangen.

Im Bereich der Kooperation der Systeme im Kinderschutz in Fällen (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung sehen wir noch in größerem Umfang Erörterungsbedarf, auch ressort- und systemübergreifend.

Im Bereich der Kooperation der Systeme ist mehr erforderlich, als lediglich eine punktuelle Berechtigung zum Informationsaustausch. Die retrospektive Aufarbeitung von Kinderschutzfällen zeigt immer wieder, dass eine engere Kommunikation und tatsächliche Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Stellen – neben dem Gesundheitswesen seien hier

z.B. auch Schulen oder Strafverfolgungsbehörden genannt – dazu beitragen würde, Kinder besser zu schützen.

Im Bereich der Kooperation der Justiz mit der Jugendhilfe sehen wir – auch aufgrund unserer bisherigen Erkenntnisse aus dem Missbrauchsfall Staufien – den Bedarf einer breiteren Diskussion. Vor allem wollen wir das Thema der Vertretungsrechte und -pflichten der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren behandelt wissen. Dabei muss Kinderschutz grundsätzlich gedacht werden, um bessere Eingriffsschwellen zu definieren. Eine Debatte um Kinder- und Elternrechte darf dabei nicht gescheut werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird hierzu Vorschläge in den Dialogprozess einbringen, wenn die Kommission Kinderschutz, die sich in Baden-Württemberg gerade intensiv mit diesen Fragestellungen befasst, ihre Arbeit abgeschlossen hat.

Wir gehen davon aus, dass der präventive Kinderschutz und die Kooperation der Systeme in diesem Bereich im Rahmen der weiteren Termine noch gesondert erörtert und breiteren Raum einnehmen werden.

c) Ombudschaft, Beschwerdemanagement, Rechte von Kinder und Jugendlichen

Damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und Hilfeprozesse auf Augenhöhe gestaltet werden, sind eigene (Antrags-)Rechte von Kindern und Jugendlichen, verbindliche Vorgaben für eine unabhängige Ombudschaft sowie transparente und leicht zugängliche Verfahren zum Beschwerdemanagement in der Jugendhilfe – sowohl bei Trägern, als auch in Einrichtungen – notwendig.

d) Stärkung der Rechte von Pflegekindern

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte von Pflegekindern müssen die Ergebnisse der ausführlichen fachlichen Aufarbeitung dieses Themenfelds erneut aufgegriffen werden. Dieser Regelungskomplex war in der Stellungnahme des Bundesrats im 1. Durchgang zum KJSG nicht in Frage gestellt worden und hat in Fachkreisen viel Zustimmung erfahren. Gegebenenfalls sollte hierzu frühzeitig ein intensiverer Austausch mit den Kritikerinnen und Kritikern dieser Regelungen gesucht werden.

TOP 1: Heimaufsicht

Zum Thema Heimaufsicht hat der Sachverständige Mörsberger im Verfahren im Bundestag eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt, die auf weiteren Änderungsbedarf hingewiesen hat. Beispielhaft sei hier die Schwelle für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörden genannt, die sich aktuell an der Schwelle orientiert, die bei Eingriffen in familiäre Beziehungen gilt (Gefährdung des Kindeswohls). Aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration ist diese Schwelle zu hoch. Anders als bei besonders geschützten familiären Beziehungen, die sich durch die engen emotionalen Bindungen der Familienmitglieder auszeichnen und diese in besonderem Maße schützen, ist es bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, dass diese das Kindeswohl nicht nur nicht gefährden, sondern dieses fördern. Wir regen an, dass die AG sich mit diesem Punkt und auch den weiteren Aspekten der Stellungnahme des Sachverständigen Mörsberger auseinandersetzt und die Regelungen zur Heimaufsicht ggf. entsprechend ergänzt und modifiziert werden.

Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Befürwortet wird Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit wird inhaltlich geschärft und mit Regelbeispielen versehen.

Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Befürwortet wird Option 3: Die Formulierung „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ wird weiter präzisiert, etwa durch Verweis auf handelsrechtliche Regelungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

Einrichtungsbegriff

Befürwortet wird Option 4: Wie Option 1 (Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen), jedoch mit der Klarstellung, dass solchen familienanalogen Wohnformen, die in eine übergeordnete Einheit eingebunden sind und Teil des Einrichtungsganzen sind, der Betriebserlaubnispflicht unterfallen.

Prüfrechte

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Wir verweisen auf unsere Vorbemerkung, dass über weiterreichende Regelungen zum Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen diskutiert werden sollte. Beispielhaft seien z.B. die an vielen Kliniken bereits modellhaft existierenden Kinderschutzambulanzen bzw. interdisziplinären Kinderschutzteams genannt sowie Runde Tische und Fallkonferenzen im Bereich des Kinderschutzes. Zudem sollte erörtert werden, wie die Einbindung von Akteuren aus dem Gesundheitswesen z.B. durch flankierende Regelungen zur Vergütung für Tätigkeiten wie die Teilnahme an Runden Tischen oder Fallkonferenzen, gestärkt werden könnte.

Unabhängig hiervon sollte nochmals überprüft werden, ob die Regelung in § 4 KKG alle relevanten Akteure umfasst.

§ 8a SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 4 Abs. 4 KKG

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

§ 73c SGB V

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

Flankierende Regelungen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)

Auch über die vorliegenden Vorschläge des Arbeitspapiers hinaus wird das Ministerium für Soziales und Integration eigene Vorschläge einbringen.

§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Befürwortet wird Option 1- § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG.

§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Befürwortet wird Option 1 - § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Fassung des KJSG, allerdings mit der Maßgabe, dass aus der „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ wird (Siehe Formulierungsvorschlag Satz 4: *„Die behördenübergreifende Zusammenarbeit „kann“ im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“*)

§ 5 KKG – Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Befürwortet wird Option 1- § 5 KKG in der Fassung des KJSG – aus. Allerdings wird in Abs. 2 folgende Formulierung empfohlen:

„Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit dem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder eine sozial-familiäre Beziehung mit dem alleinerziehenden Elternteil führt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung / Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudsstellen)

Zu. § 8 Abs. 3 SGB VIII

Befürwortet wird Option 1: Die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG wird übernommen.

Ombudschaftliche Beratung und Begleitung

Es wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht (Ombudsstellen als Rechtspflicht mit Landesrechtsvorbehalt).

Im Bereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind externe ombudschaftliche Strukturen vorzuhalten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudschaftliche oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Zur Implementierung von Beschwerdeverfahren für Kinder- und Jugendliche

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.

TOP 5: Auslandsmaßnahmen

Befürwortet wird Option 1: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG.